

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 2V – Verfassungsdienst

**Betreff:**Entwurf eines Gaswirtschaftsgesetzes 2011;
StellungnahmeDatum: **21. Feber 2011**Zahl: **-2V-BG-6831/6-2011**

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Telefon: 050 536 – 30201

Fax: 050 536 – 30200

e-mail: post.abt2V@ktn.gv.at

An das
Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und JugendPer E-Mail: post@IV1.bmwfj.gv.at

Zu dem mit Schreiben vom 24. Jänner 2011, GZ. BMWFJ-551.100/0003-IV/1/2011, zur Stellungnahme übermittelten Entwurf eines Gaswirtschaftsgesetzes 2011 nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung wie folgt Stellung:

Mit dem vorliegenden Entwurf eines neuen Gaswirtschaftsgesetzes, dessen intendierter Inkrafttretenstermin 3. März 2011 wohl nicht zu halten sein wird, soll im Wesentlichen das dritte Liberalisierungspaket für den Energiebinnenmarkt umgesetzt werden. Bedauerlicher Weise muss allerdings festgestellt werden, dass der zur Begutachtung vorliegende Gesetzentwurf über weite Bereiche im Verhältnis zur EU-Binnenmarkttrichtlinie überschießende Regelungen enthält (sog. „Golden Plating“).

Im Speziellen darf aus der Sicht des Amtes der Kärntner Landesregierung auf folgende Punkte kritisch eingegangen werden:

Netznutzungsentgelt im Verteilernetz (§ 73):

Nach Abs. 3 dieser Bestimmung ist das Netznutzungsentgelt im Verteilernetz an den Netzkopplungspunkten zwischen den Netzbereichen bezogen auf die Arbeit und/oder die vertraglich vereinbarten Höchstleistungen von den Netzbetreibern pro Netzkopplungspunkt oder mittels Kostenwälzung pro Netzbereich zu entrichten.

Dieser Vorschlag eröffnet der Regulierungsbehörde einen zu weiten Ermessensspielraum. Es wird ihr freigestellt, das bisherige System der Kostenwälzung beizubehalten oder sich für ein völlig neues System zu entscheiden. Das bisherige System der Kostenwälzung basiert

auf dem nichtdiskriminierenden Prinzip der Harmonisierung und Sozialisierung der Netzebene 1-Kosten im Marktgebiet.

Die beabsichtigte Neuregelung enthält keine klaren Kriterien, unter welchen Voraussetzungen das neue System Anwendung findet und lässt eine Entgeltbestimmung erwarten, welche die Aufwendungen nicht mehr entsprechend dem Marktgebiet sozialisiert, sondern in Abhängigkeit vom Transportpfad ermittelt. Damit würde jedoch dem aus Sicht des Gasflusses ungünstig gelegenen Netzbereich Kärnten jedenfalls ein wesentlicher Nachteil erwachsen, der den Wirtschaftsstandort Kärnten zusätzlich belastet, weil die Kosten derzeit nicht näher beziffert werden können.

Um den daraus resultierenden drohenden wirtschaftlichen Nachteil für das Land Kärnten als Wirtschaftsstandort abzuwenden, wird daher angeregt, die Verrechnung der Kosten der Netzebene 1 zwischen den Netzbereichen in der bisherigen Form der Kostenwälzung beizubehalten.

Es wird daher die Forderung erhoben,

- Abs. 3 ersatzlos zu streichen sowie
- die Sätze eins und zwei des § 83 Abs. 3 zu streichen und durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

„(3) Die Gesamtkosten der Netzebene 1 je Verteilergbiet sind unter Berücksichtigung der Erlöse der Netzebene 1 mittels Kostenwälzung auf die einzelnen Netzbereiche aufzuteilen und in weiterer Folge auf die Netzebenen 2 und 3 der einzelnen Netzbereich zu überwälzen. Die Kosten der Netzebene 2 sind, ...“

Dienstleistungen des „Mutterkonzernes“ (§ 106 Abs. 2 Z 3):

Gemäß den Erläuternden Bemerkungen zu dieser Bestimmung dürften Tätigkeiten, die nicht kritisch in Bezug auf wirtschaftlich sensible Informationen und das Diskriminierungsverbots sind, von vertikal integrierten Erdgasunternehmen lediglich ausnahmsweise durchgeführt werden. Diese Erläuterungen stellen somit in Frage, ob der Verteilernetzbetreiber weiterhin bestimmte Dienstleistungen des „Mutterkonzernes“ in Anspruch nehmen darf. In diesem Fall könnte der Verteilernetzbetreiber verpflichtet werden, Parallelstrukturen aufzubauen, womit eine Beseitigung von Synergieeffekten und damit einhergehend eine Erhöhung der Kosten für die Endverbraucher verbunden wäre. Es sollte daher das Wort „ausnahmsweise“ in den Erläuternden Bemerkungen gestrichen werden und damit die Gleichschaltung der GWG-Formulierung zu § 42 Abs. 3 ELWOG sicher gestellt werden.


Markenpolitik (§ 106 Abs. 3):

Die Bestimmung, wonach der Verteilernetzbetreiber in seinem gesamten Außenauftritt dafür Sorge tragen muss, dass eine Verwechslung im Bezug auf die eigene Identität der Versorgungssparte des vertikal integrierten Erdgasunternehmens ausgeschlossen ist und der Verteilernetzbetreiber daher nur Zeichen, Abbildungen, Namen, Buchstaben, Zahlen, Formen und Aufmachungen verwenden darf, die geeignet sind, die Tätigkeit oder Dienstleistung des Verteilernetzbetreibers von der Versorgungssparte des vertikal integrierten Erdgasunternehmens zu unterscheiden, geht einerseits weit über § 42 Abs. 6 ELWOG hinaus und ist auch von der EU-Richtlinie Gas in dieser Form keinesfalls vorbestimmt. Es besteht keine sachliche Rechtfertigung für diese Ausweitung und es ist daher das Wort „gesamten“ sowie der letzte Satz des Abs. 3 in dieser Form ersatzlos zu streichen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Glantschnig

| | | |
|---|----------------|----------------------|
|  | Unterzeichner | Land Kärnten |
| | Datum/Zeit-UTC | 2011-02-21T10:02:59Z |
| <p>Dieses Dokument wurde amtssigniert.</p> <p>Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur</p> <p>Der Ausdruck dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle auf seine Echtheit geprüft werden. Die erledigende Stelle ist während der Amtsstunden unter ihrer Adresse bzw. Telefonnummer erreichbar.</p> | | |